

# Reglement über die Expertenentschädigung

vom 20.01.2016

Der Forschungsrat

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des Reglements über die Entschädigung der Organe Stiftungsrat, Stiftungsratsausschuss, Nationaler Forschungsrat und Forschungskommissionen des Schweizerischen Nationalfonds (Entschädigungsreglement) vom 25. September 2015

erlässt das folgende Reglement:

## 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement gilt für Expertinnen und Experten sowie Panel-Mitglieder, die nicht Mitglieder des Forschungsrats sind und die im Auftrag oder auf Einladung des SNF Begutachtungsaufgaben wahrnehmen.

<sup>2</sup> Es ist nicht anwendbar auf Personen, die gemäss Entschädigungsreglement entschädigt werden.

## 2. Entschädigung von externen Expertinnen und Experten

<sup>1</sup> Personen, die im Rahmen der Evaluation von SNF-Gesuchen ein externes Gutachten erstellen, erhalten grundsätzlich und unter Vorbehalt von Absatz 2 keine Entschädigung.

<sup>2</sup> Der SNF kann in den nachfolgenden Ausnahmefällen Entschädigungen an Expertinnen und Experten ausrichten: Die Person

- a. beurteilt sehr umfangreiche und/oder komplexe Gesuche, wobei als Richtwert für solche Gesuche mindestens 50 Seiten Forschungsplan gelten; oder
- b. beurteilt mehrere Einzelgesuche, wobei als Richtwert mindestens drei Gesuche der Projektförderung gelten; oder
- c. ist selbständig erwerbend oder hat im Rahmen ihrer Anstellung keinen Forschungsauftrag.

<sup>3</sup> Personen nach Absatz 2 wird pro zutreffende Ausnahme nach Absatz 2 Buchstaben a - c ein halbes Taggeld ausgerichtet.

<sup>4</sup> Externe Expertinnen und Experten im Rahmen von Readersystemen oder virtuellen Panels werden wie Panelmitglieder entschädigt (nachstehend Ziff. 3).

### **3. Entschädigung von Panelmitgliedern**

<sup>1</sup> Panelmitglieder erhalten für die Teilnahme an offiziellen Sitzungen und Veranstaltungen Tag-gelder.

<sup>2</sup> Reisezeiten werden in die Berechnung der zeitlichen Beanspruchung für die Sitzung einbezogen.

<sup>3</sup> Die im Rahmen der Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen entstehenden Spesen werden gemäss Artikel 6 Entschädigungsreglement entschädigt.

<sup>4</sup> Der Vor- und Nachbereitungsaufwand wird Panelmitgliedern mit einer Entschädigung gemäss den Richtlinien nach Ziff. 4 Absatz 2 vergütet.

<sup>5</sup> Die Evaluation von wissenschaftlichen Zwischen- und Schlussberichten wird nicht separat ent-schädigt. Diese Aufwände sind in der Vor-und Nachbereitungsentschädigung eingeschlossen.

### **4. Höhe der Entschädigungen: Richtlinien**

<sup>1</sup> Die Höhe der Entschädigungen orientiert sich an der zeitlichen Beanspruchung und Komplexität der Aufgaben und wird auf der Grundlage von Taggeldansätzen, deren Höhe mit denjenigen im Entschädigungsreglement übereinstimmt, berechnet.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle legt die Höhe der Entschädigungen in Richtlinien fest.

<sup>3</sup> Die Einstufungen gemäss den Richtlinien werden periodisch, mindestens jedoch einmal pro Jahr von der Geschäftsstelle überprüft und bei Bedarf angepasst.

<sup>4</sup> Die erstmalige Einstufung neuer Evaluationsgremien in die Richtlinien obliegt im Fall von neuen oder geänderten Förderungsinstrumenten ebenfalls der Geschäftsstelle.

### **5. Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Regelungen für die Entschädigung von Expertinnen und Experten sowie Panel-Mitgliedern aufgehoben.

### **6. Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurde am 20.01.2016 vom Forschungsrat beschlossen. Es tritt am 01.04.2016 in Kraft.